



## Ordnungsänderungen

Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland e.V. hat am 07.04.2018 laut § 11 Nr. 2 b) der FVR-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten FVR-Verbandstag die nachfolgenden Änderungen beschlossen. Diese Änderungen werden ab dem **01.07.2018 in Kraft treten**. Beigefügt sind auch die damaligen Begründungen.

### **§ 9 Nr. 2 Spielordnung (Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht)**

2. Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten ~~Pflicht-~~**Punkt**spielen (§ 4 Nr. 1 a) nicht angetreten sind, scheidern aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt grundsätzlich auch, wenn sie in einer Spielzeit zweimal ~~schuldhaft~~ einen Spielabbruch verursacht haben (**§ 19 Nr. 2 b oder 2 c SpielO**) oder zu einem der in Satz 1 genannten Spiele nicht angetreten sind und ~~schuldhaft~~ einen Spielabbruch verursacht haben.

#### Begründung:

- a) Zu Satz 1: Klarstellung zur künftigen Vermeidung in der Praxis aufgetretener Missverständnisse. Im Hinblick auf die derzeitige Fassung („...Pflichtspielen...“) wurde verschiedentlich angenommen, dass unter die Regelung auch **Pokalspiele** fallen und mitgezählt werden. Dass tatsächlich aber nur **Punktspiele** gemeint sind, folgt zwar aus dem weiteren Wortlaut der Vorschrift (Verweis auf Nr. 1 Satz 2 sowie Nrn. 3 ff.). Gleichwohl sollte eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden (Dagegen ist für Nr. 7 der Vorschrift nach dessen jetzt schon klarem Wortlaut eine derartige Klarstellung nicht geboten.).
- b) Zu Satz 2: Beseitigung folgenden Widerspruchs mit § 19 Nr. 2 c SpielO nach dessen Neufassung durch den Beirat am 18.03.2017 aufgrund der geänderten Fußball-Regel 3: Während § 19 Nr. 2 c SpielO (neu) für das Unterschreiten der Mindestzahl von Spielern (bei 11er Mannschaften: Mindestens 7 Spieler) während des Spiels kein „Verschulden“ mehr fordert, sieht § 9 Nr. 2 SpielO ein Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb nur vor, wenn die Mannschaft zweimal „schuldhaft“ einen Spielabbruch verursacht oder neben einem Nichtantreten einen „verschuldeten“ Spielabbruch zu verzeichnen hat.

Nach bisheriger Rechtslage und deren Anwendung in der Praxis stand außer Zweifel, dass auch Spielabbrüche wegen eines erst während des Spiels eintretenden Spielermangels (weniger als sieben Spieler) unter § 9 Nr. 2 SpielO fallen und daher im Wiederholungsfall grundsätzlich zum Ausscheiden aus dem Spielbetrieb führen. Anderenfalls bestünde ein Wertungswiderspruch zum Nichtantreten einer Mannschaft wegen Spielermangels, das unzweifelhaft von § 9 Nr. 2 SpielO erfasst wird (Ausnahme: Ausfall von Spielern durch „höhere Gewalt“).

Würde man § 9 Nr. 2 SpielO nach der Neuregelung des § 19 Nr. 2 b, c. SpielO unverändert bestehen lassen, könnte dies dazu führen, dass Mannschaften in einer Saison beliebig oft mit nur sieben oder acht Spielern antreten können, ohne im Falle eines späteren Spielabbruches bei dann weniger als sieben Spielern Sanktionen befürchten zu müssen.

---

#### **§ 14 SpO (Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern)**

1. Unverändert
2. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften **und Jugendfördervereinen** werden bei verbandsinternen Vereinswechseln als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt.

##### **Begründung:**

Schließung einer Regelungslücke. Nach der derzeitigen Fassung des § 14 Nr. 2 SpielO werden bei Vereinswechseln nur JSG-Mitgliedschaften von der Berechnung der erhöhten Entschädigungssumme des § 16 Nr. 3.2.3 DFB-SpielO erfasst. Diese Vorschrift sieht für den Fall einer bei dem aufnehmenden Verein im abgelaufenen Spieljahr nicht vorhanden gewesenen A-, B- und C-Jugendmannschaft eine Erhöhung der Entschädigungssumme um 50 % vor. Diese Regelung soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 Nr. 2 SpielO künftig auch bei Vereinswechseln von Spielern einer JFV-Mannschaft gelten. Die derzeitige Beschränkung auf JSG-Spieler ist inkonsequent. Wenn bei Vereinswechseln schon Mannschaften von JSGen mit der dort erhaltenen Selbstständigkeit der Vereine als eigene Juniorenmannschaft des Vereins anerkannt werden, muss das erst recht gelten, wenn es sich um einen JFV-Stammverein handelt.

Im Hinblick auf die Öffnungsklausel in § 16 Nr. 3.2.3., letzter Satz DFB-SpielO und wegen des auf das Verbandsgebiet beschränkten Anwendungsbereichs der Vorschrift bestehen keine Bedenken in Bezug auf eine darin liegende Abweichung vom DFB-Recht.

---

#### **§ 30 Nr. 5 Spielordnung (Feldverweis)**

Nrn. 1 – 4 unverändert.

5. Der Schiedsrichter muss einem Spieler, der in dem gleichen Spiel bereits verwahrt war und eine weitere Verwarnung erhält, nach dem Zeigen der zweiten gelben Karte die rote Karte zeigen. Sie hat den Ausschluss für die restliche Spielzeit zur Folge. In Bundesspielen gilt die DFB-Regelung.

**Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann für einzelne Spielklassen sowie in Pokalrunden des Verbandes die Anwendbarkeit der DFB-Regelung beschließen (Sperrung aufgrund eines Feldverweises nach der zweiten Verwarnung – gelb/rot - ).**

##### **Begründung:**

Mit dieser Ergänzung wird dem jeweiligen spieltechnischen Ausschuss die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Spielklassen einschließlich Relegationsspielen und Qualifizierungsrunden sowie in Pokalrunden des Verbandes die in § 11 DFB-RuVO festgelegte Regelung der Sperrung nach gelb/rot zu übernehmen. Durch den Klammerzusatz wird klargestellt, dass die Regelung des § 43 DFB-SpielO (Sperrung nach der 5. bzw. 10. Gelben Karte) nicht übernommen werden soll. Der Geltungsbereich (derzeit nur Herren

Rheinlandliga) sowie der Regelungsumfang im Einzelnen werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

---

## **§ 47 Spielordnung (Spielbetrieb der Alte-Herren Ü-Mannschaften)**

### 1. Allgemeingültige Grundsätze

Der Spielbetrieb der Alte-Herren Ü-Mannschaften untergliedert sich in Freundschaftsspiele und Wettkampfs Spiele. Zu letzteren gehören neben den Pflichtspielen nach § 4 Ziffer Nr. 1 SpielO auch Turniere mit anderen Wettkampfmannschaften und ~~Verbandsmeisterschaften~~, **sowie Verbands- und Kreismeisterschaften.**

Alte-Herren Ü-Mannschaften und deren Spieler unterliegen unter Vereinshaftung der Rechtsprechung des Verbandes.

### 2. Spielgemeinschaften

a) **Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter. Die Spielgemeinschaft kann für bestimmte Altersklasse erfolgen oder für alle Ü-Mannschaften des Vereins.**

**Erfolgt die Bildung der Spielgemeinschaft innerhalb des laufenden Spieljahres gilt diese mindestens für das laufende und das folgende Spieljahr.**

**Die Bildung, Änderung oder Auflösung der Spielgemeinschaft bedarf der Schriftform.**

**Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft richtet sich nach § 6 Nr. 1 SpielO.**

b) **Für Wettkampfs Spiele können gesonderte Spielgemeinschaften für die jeweilige Altersklasse gebildet werden. Diese ist nur für die Spiele des angegebenen Wettbewerbs bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter.**

### 3. Freundschaftsspiele ~~2. Freundschaftsspiele~~

#### a) Grundsätze

Die Fußballregeln können in nachfolgenden Punkten individuell angepasst werden:

Größe des Spielfeldes,

Größe, Gewicht und Material des Balles,

Größe der Tore,

Dauer des Spieles,

**Anzahl der Spieler (11er, 9er und 7er),**

Zahl der Auswechslungen, Wiedereinwechslungen, Einteilung in Altersklassen.

Voraussetzung ist, dass sich beide Vereine vor dem Spiel auf entsprechende Regelungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten in diesen Punkten

die allgemeinen Fußballregeln mit der Besonderheit, dass Freundschaftsspiele von Alt-Herren **Ü**-Mannschaften grundsätzlich 2x35 Minuten betragen.

Freundschaftsspiele werden von den Vereinen untereinander organisiert. Sie sind dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten vor dem Spiel anzuzeigen.

~~Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter.~~

#### b) Spielberechtigung und Spielleitung in Freundschaftsspielen

Spielberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage des Spiels mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben, sowie zwei Vereinsmitglieder, die mindestens das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen, der eine Namensliste (Vor- und Nachname), das Geburtsdatum des Spielers **und die Passnummer (falls vorhanden)** enthält. ~~Dieser ist unmittelbar nach dem Spiel dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten zu übersenden.~~

**Die Zusendung des Spielberichts an den Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei Vorkommnissen, wie z.B. Roter Karte, Spielabbruch, Verletzungen von Spielern.**

~~Der Einsatz von Gastspielern richtet sich nach § 44 (4) SpO.~~

**Für Freundschaftsspiele können Gastspielerlaubnisse erteilt werden. Diese wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erteilt und gilt bis auf Widerruf; sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten mit der Antragstellung vorzulegen.**

Neutrale Schiedsrichter werden nur auf Antrag des Platzvereins angesetzt. **Hierzu ist das Spiel im DFBnet anzulegen.**

#### 4. Wettkampfspiele ~~3.~~ ~~Wettkampfspiele~~

##### a) Grundsätze

Wettkampfspiele werden von den zuständigen Verbandsorganen oder dem Kreis organisiert und genehmigt.

Die Spiele werden grundsätzlich nach den allgemeinen Fußballregeln und den Bestimmungen des Verbandes durchgeführt. Modifikationen sind entsprechend der Aufzählung in Ziffer Nr. 2, 3. Buchstabe a) möglich; diese werden vor jedem Wettbewerb durch die zuständigen Verbandsorgane festgelegt oder in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Wettkampfspiele werden in Altersklassen ausgetragen; diese sind: Spieler über 35 Jahre (Ü 35)

Spieler über ~~45 Jahre (Ü45)~~ **40 Jahre (Ü 40)**

Spieler über ~~55 Jahre (Ü55)~~ **50 Jahre (Ü 50)**

Bei Bedarf können Zwischenstufen (**z.B. Ü40, Ü50 Ü45, Ü55**) zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss.

Für jeden geschlossenen Wettbewerb können Spielgemeinschaften **nach § 47 Nr. 2 b** gebildet werden. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Kreisvorsitzende **oder dessen Beauftragter. Bestehende Spielgemeinschaften nach § 47 Nr. 2 a sind für Wettkampfspiele zugelassen.**

b) Spielberechtigung und Spielleitung

In Wettkampfspielen dürfen nur Spieler mit ~~gültigem Spielerpass~~ **gültiger Spielberechtigung** eingesetzt werden. ~~Maßgeblich ist das Alter des Spielers am Spieltag.~~

~~In jeder Altersklasse können je Spiel zwei Spieler eingesetzt werden, die jeweils drei Jahre jünger sind.~~

**Die Altersregelung wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.**

Auch für Wettkampfspiele können **gesonderte** Gastspielerlaubnisse erteilt werden. Diese wird vom Kreisvorsitzenden **oder dessen Beauftragten** erteilt. ~~und gilt bis auf Widerruf.~~ **Die Erlaubnis ist für die Spiele des angegebenen Wettbewerbes bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig.** Sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden **oder dessen Beauftragten** mit der Antragstellung vorzulegen. **Ein Spieler kann nur für einen Verein am selben Wettbewerb teilnehmen.**

Die Spielleitung übernehmen vom **zuständigen Schiedsrichteransetzer** ~~Kreisschiedsrichterobmann~~ angesetzte Schiedsrichter.

**Begründung:**

In der Praxis unterscheidet sich der Ü-Spielbetrieb (derzeit: Spielbetrieb der Alte-Herren-Mannschaften) in einigen Bereichen grundlegend vom „normalen“ Senioren-Spielbetrieb, so etwa in den Bereichen Spielgemeinschaften für bestimmte Wettbewerbe und Spielberechtigungen oder durch flexible Regelungen bei den Freundschaftsspielen (z.B. Spielfeldgröße, Spieldauer, Anzahl der Spieler oder Handhabung der Spielberichte). Dem wird durch die vorgesehenen Änderungen des § 47 SpielO Rechnung getragen, indem in den genannten Bereichen einerseits individuell Abweichungen zur Vereinfachung des Ü-Spielbetriebs ermöglicht, andererseits aber die Abweichungen auf eben diese Bereiche beschränkt werden. Zudem werden im Interesse der Wettbewerbsgerechtigkeit für Wettkampfspiele und damit zur Steigerung ihrer Attraktivität praxisgerecht einzelne Altersklassen definiert und (nur) für diese das Erfordernis gültiger Spielberechtigungen festgelegt.

## **FOLGEÄNDERUNGEN aus Änderung des § 47 SpielO:**

### **§ 5 Spielordnung (Spielklassen)**

1. unverändert
2. unverändert
3. Die Spielklassen sind:

- a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften,
- b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften,
- c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften,
- d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
- e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
- f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften,
- g) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
- h) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften.

Der Verbandsspielausschuss kann Ausnahmen zulassen (z.B. Pilotprojekte).

Der Verbandsspielausschuss legt die Einzelheiten der Umsetzung fest.

Für AH Ü- und Freizeitmannschaften können besondere Spielklassen gebildet werden.

#### **Begründung:**

Folge der Änderung des § 47 SpielO (Nr. 22)

### **§ 6 Spielordnung (Spielgemeinschaften)**

1. Grundsätze

Vereine können Spielgemeinschaften mit

- a) allen Mannschaften,
- b) allen Seniorenmannschaften,
- c) den Reservemannschaften,
- d) allen Jugendmannschaften oder solchen jeder Jugendklasse,
- e) den Frauenmannschaften,
- f) den Mädchenmannschaften,
- g) ~~Alte~~-Herren Ü-Mannschaften (**§ 47 SpielO**),

bilden.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann genehmigt werden, wenn der Bezeichnung zumindest der Name des federführenden Vereins hinzugefügt wird.

#### **Begründung:**

Folge der Änderung des § 47 SpielO (Nr. 22)

**ENDE der FOLGEÄNDERUNGEN aus Änderung des § 47 SpielO:**

## § 6 Nr. 3 Jugendordnung (Staffeleinteilung)

3. Untere Mannschaften (A2, B2, C2 usw.) sind grundsätzlich in verschiedene Staffeln einzuteilen. Bei Spielen im Play Off-System auf Kreisebene kann die untere Mannschaft eine erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn diese auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde. **Dies gilt für Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften auch kreisübergreifend.**

~~Dies gilt nicht~~ **Vorstehender Absatz 1** gilt jedoch nicht für die E- und F-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen, wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben.

In jedem Fall ist die Stammspielerregelung zu beachten.

### **Begründung:**

Zur Vermeidung von Missverständnissen Klarstellung, dass der Begriff der „Kreisebene“ im Hinblick auf die sich anderenfalls ergebende Stammspieler-Problematik nicht auf denselben Kreis bezogen sein muss.

---

## § 13 JugO (Zweitspielrecht)

1. Junioren/Juniorinnen, deren ~~Verein Stammverein~~ in ihrer Altersklasse
  - a) keine Mannschaft gemeldet oder **die einzige Mannschaft in dieser Altersklasse abgemeldet** hat,
  - b) über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt,

können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Zweitspielrecht) erhalten. ~~„wobei das Zweitspielrecht im Fall a) b) vor dem 1. Pflichtspiel des abgebenden Vereins genehmigt sein muss. Wird in einem solchen Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.“~~

### **Dies gilt nicht**

- im Fall a), wenn ein Junior/eine Juniorin in derselben Saison zu dem abstellenden Verein gewechselt ist, der zu diesem Zeitpunkt keine Mannschaft in seiner Altersklasse gemeldet hat. Für den A-Juniorenbereich kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen erteilen.
- im Fall b), wenn das Zweitspielrecht erst nach dem 1. Punktspiel des abstellenden Vereins beantragt wird. Abweichend davon kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn eine untere Mannschaft in der Altersklasse des Spielers abgemeldet wird und der Spieler zu diesem Zeitpunkt kein Stammspieler einer oberen Mannschaft ist.

Durch das Zweitspielrecht nach b) kann keine Spielberechtigung begründet werden für einen Verein, dessen obere Mannschaft in der betreffenden Altersklasse höher spielt als die des abstellenden Vereins.

Wird in einem ~~solchen~~ Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem ~~Stamm~~Verein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.

2. Für die höhere Altersklasse kann das Zweitspielrecht dann genutzt werden, wenn in dieser Altersklasse keine Mannschaft des eigenen Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.
3. Das Zweitspielrecht muss vom antragstellenden Verein unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und der Einwilligungserklärung des ~~abgebenden~~ **abstellenden** Vereins bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.
4. ~~Stellt~~ **Meldet** der ~~abgebende~~ **abstellende** Verein im folgenden Spieljahr in der betreffenden Jugendklasse eine Mannschaft, kann ab dem 1. April des laufenden Spieljahres das Zweitspielrecht aufgehoben werden.

### **Begründung:**

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind vor dem Hintergrund nicht nur einzelner missbräuchlicher Nutzungen des im Interesse der jugendlichen Spieler und Spielerinnen eingeführten Zweitspielrechts zu sehen. So wurden zum Zweck der Umgehung von Entschädigungszahlungen bei Vereinswechseln von Junioren zu höherklassig spielenden Vereinen die betreffenden Spieler zunächst bei einem unterklassigen Verein angemeldet und von dort nach Erhalt der Spielberechtigung über ein beantragtes Zweitspielrecht als angeblicher „Überhangspieler“ an den höherklassig spielenden Verein transferiert. Damit wurde das bereits bei Anmeldung an den unterklassigen Verein angestrebte eigentliche Ziel erreicht.

Derartige Umgehungsmöglichkeiten sollen künftig dadurch verhindert werden, dass kein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden kann,

- wenn der Spieler zuvor zu einem Verein ohne Mannschaft in seiner Altersklasse gewechselt war (Fall a.),
- wenn der angebliche „Überhangspieler“ (Fall b.) das Zweitspielrecht für einen Verein beantragt, dessen (obere) Mannschaft in seiner Altersklasse höher spielt als seine derzeitige Mannschaft des abstellenden Vereins.

Darüber hinaus soll die bisherige starre Regelung betreffend den Zeitpunkt des zu beantragenden Zweitspielrechts in zwei Punkten gelockert werden:

- Zu Saisonbeginn muss das Zweitspielrecht vor dem ersten **Punktspiel** beantragt werden, sodass ein früheres Pokalspiel nicht mehr antragsschädlich ist.
- Zudem soll das Zweitspielrecht nun auch in der laufenden Saison beantragt werden können; allerdings nur nach erfolgter Abmeldung seiner einzigen Mannschaft in dieser Altersklasse (Fall a.). Bei Abmeldung einer unteren Mannschaft der betreffenden Altersklasse kann ein Zweitspielrecht nach Nr. 1. b. für (Überhang-) Spieler erteilt werden, wenn diese nicht Stammspieler einer oberen Mannschaft sind.

Schließlich werden die - anderweitig besetzten - Begriffe „Stammverein“ und „abgebender“ Verein durch „Verein“ und „abstellender“ Verein ersetzt, um so das Verfahren des Zweitspielrechts im Unterschied zum Vereinswechsel auch begrifflich zu kennzeichnen..

## § 12 Nrn. 2 und 3 Rechtsordnung (Zuständigkeit des Verbandsgerichts)

Nr. 1 unverändert

2. Es ist sachlich zuständig:

a) bis c) cc. unverändert

~~Die Revision bedarf der Zulassung durch das Verbandsgericht. Der Revisionsgrund ist in der Antragsschrift darzulegen.~~

~~3. In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über verhängte Vereinsstrafen.~~

### **Begründung:**

- a. Zu Nr. 2: Vereinfachung des komplizierten Revisionsverfahren (zwei gesonderte Entscheidungen) durch Streichung des Erfordernisses einer gesonderten Zulassungsentscheidung. Die Frage der Zulässigkeit der Revision wird im Rahmen der eigentlichen Revisionsentscheidung erörtert.
- b. Zu Nr. 3: „Vereinsstrafen“ sind Strafen bzw. Disziplinarmaßnahmen der Vereine gegen ihre Mitglieder. Die Maßnahmen ergehen aber in Eigenverantwortung der jeweiligen Vereine, ohne dass dem Verbandsgericht insoweit eine Überprüfungsbefugnis zustehen sollte. Nr. 3 der Vorschrift ist mithin ersatzlos zu streichen.

---

## § 14 Nr. 6 NEU Rechtsordnung (Einleitung eines Verfahrens)

Nrn. 1 – 5 unverändert

**6. Gegen eine nach § 30 Nr. 5 Absatz 2 SpielO verwirkte Sperre ist Einspruch binnen einer Frist von 1 Woche nach dem Spiel bei der zuständigen Spruchkammer nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Der Einspruch ist gebührenpflichtig (§ 41 Nr. 2 RechtsO).**

### **Begründung:**

Folge der Änderung des § 30 Nr.5 SpielO durch Übernahme auch der Einspruchsregelung des DFB (§ 11 Nr. 3 DFB-RuV). Der genannte Fall des „offensichtlichen Irrtums“ des Schiedsrichters wird in der Praxis lediglich dem Schiedsrichter unterlaufene Namens- und/oder Personenverwechslungen betreffen können, nicht aber die Frage, ob die Verwarnungen auch im Übrigen berechtigt waren.

---

## § 43 Nr. 6 Rechtsordnung (Kosten und Aufwandsentschädigung)

6. Für die Kosten eines Vereinsmitgliedes **sowie für die gegen ihn erkannten Geldstrafen und die von ihm zu leistenden Schadensersatzzahlungen** haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren unmittelbar sachlich oder rechtlich beteiligt gewesen ist. Bei Jugendlichen kann von der Auferlegung von Kosten abgesehen werden; diese trägt der Verein. Letzteres gilt generell bei Jugendlichen unter 14 Jahren.

**Begründung:**

Klarstellende Anpassung an § 15 (6) und (7) der Satzung.

---

**§ 5 Turniere und Sportfeste (Teilnahme- und Spielberechtigung)**

1. Unverändert
2. Teilnahmeberechtigt ist nur der Spieler, der im Besitz eines gültigen Spielerpasses **Spielberechtigung** ist. ~~Diese muss grundsätzlich vor Beginn des Spiels seiner Mannschaft vorgelegt werden.~~ **Bei von Vereinen organisierten Turnieren von Ü-Mannschaften genügt die Mitgliedschaft in dem Verein der Mannschaft des Spielers oder eine Gastspielerlaubnis nach §§ 44 Nr. 4, 47 Nr. 2 b Spielordnung.**

Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3: unverändert.

**Begründung:**

Anpassung an die weitgehend bestehende Praxis und deren Vereinheitlichung unter Berücksichtigung des vorgesehenen Wegfalls des Spielerpasses.

**E N D E**